



Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Rethem (Aller) zum 31.12.2018 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 25.05.2023

- Rd.-Nr. 2.1 Nach den zitierten Rechtsvorschriften soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Rd.-Nr. 2.3 Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist bestrebt, ihre künftigen Jahresabschlüsse termingemäß aufzustellen. Mit dem Landkreis Heidekreis ist ein Zeitplan als Zielvereinbarung zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse gefasst worden. Der Jahresabschluss 2019 befindet sich zurzeit in der Erstellung.
- Rd.-Nr. 3.1 Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Der Haushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG u. a. auch als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 39.607,10 € und einem außerordentlichen Ergebnis von -162.346,86 € ab. Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 122.739,76 €. Der Haushalt ist damit nicht ausgeglichen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 war ein Jahresergebnis von -518.800,00 € erwartet worden.
Der Fehlbetrag ist deutlich geringer ausgefallen als eingeplant. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist bestrebt in den künftigen Haushaltsjahren Fehlbeträge möglichst gering zu halten.
- Rd.-Nr. 3.1.1 Ein Betrag von 8.635,55 € ergibt sich aus differierenden Ausweisungen bzgl. der Abwasserbeseitigung betreffenden investiven Kredite. Da eine Übertragung auf die KSBt nicht möglich war, ist der entsprechende Kreditstand zum 31.12.2017 in Höhe von 1.126.312,86 € bei der Samtgemeinde als Ausleihung an die KSBt bilanziert worden. In der Eröffnungsbilanz der KSBt zum 01.01.2018 sind als Äquivalent Verbindlichkeiten gegenüber Anstaltsträgern erfasst, jedoch in Höhe von 1.134.948,41 €. Daraus ergibt sich eine Differenz zu Ungunsten der Samtgemeinde in Höhe von 8.635,55 €.
Der Betrag in Höhe von 1.126.312,86 € ist in der Bilanz der Samtgemeinde Rethem (Aller) im Bereich Ausleihungen richtig ausgewiesen. Weshalb die KSBt diesen Betrag in anderer Höhe ausgewiesen hat, konnte nicht geklärt werden. Der o.g. Differenzbetrag wurde bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) richtigerweise als außerordentlichen Aufwand ausgewiesen.

Die übrigen 15.189,09 € sind infolge von Fehlbuchungen im Zusammenhang mit Abwasserbeiträgen ein Grundstück in Bosse betreffend als außerordentlicher Aufwand erfasst worden. Eine entsprechende Gegenbuchung im ordentlichen Ertrag ist im Jahr 2020 erfolgt.



Rd.-Nr. 3.3.2 Gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden. Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss in Höhe von 971.407,96 € festgestellt. Nur mit den Jahresüberschüssen aus den Jahren 2012 und 2017 konnte dieser Sollfehlbetrag bisher reduziert werden. In allen anderen Jahren haben sich Jahresfehlbeträge ergeben. Auch im 8. Jahr nach der 1. Eröffnungsbilanz ist der Sollfehlbetrag nicht vollständig getilgt. Darüber hinaus ist nach der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Deckung bis auf weiteres nicht zu erwarten. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist bestrebt den Sollfehlbetrag in den kommenden Jahren weiter auszugleichen.

Auf § 63 Abs. 2 KomHKVO wird hingewiesen. Danach sind noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss im Anhang nach Jahren getrennt anzugeben und zu erläutern.

Die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss werden künftig im Anhang angegeben.

Auch hier ergeht der Hinweis auf § 24 Abs. 2 KomHKVO. Danach ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist bestrebt den Sollfehlbetrag in den künftigen Jahren weiter auszugleichen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz werden nicht ausgewiesen. Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen weist für die Beschaffung von Schutzkleidung (Brandschutz) Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 2.333,54 € aus. Diese Haushaltsreste wären als Klammerzusatz unter dem Jahresergebnis aufzunehmen gewesen (siehe auch Prüffeststellung zu 3.4).

Zukünftig wird darauf zu achten sein, die Ermächtigungsübertragungen an den entsprechenden Stellen im Jahresabschluss auszuweisen.

Für einen erhaltenen Abwasserbeitrag für ein Baugrundstück in der Straße „Stoßbrücke“ wurde ein sonstiger Sonderposten bilanziert. Auch dieser Sonderposten hätte zum 01.01.2018 ausgebucht werden müssen. Die Überprüfung ergab, dass der genannte Abwasserbetrag in der vorliegenden 1. Eröffnungsbilanz der KSBt zum 01.01.2018 sowohl als Forderung als auch als Ertragszuschuss bereits berücksichtigt wurde. Der bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) auf dem Konto 2162000 ausgewiesene Sonderposten ist daher zu korrigieren.

Der o.g. Sonderposten wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 korrigiert.

Die Rückstellung für die Klärschlambeseitigung (13.574,72 €) wurde im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an die KSBt übergeleitet. Die Rückstellung für die Prüfungsgebühren des RPA wurde nicht in Anspruch genommen und erhöhte sich im Berichtsjahr um die zu erwartenden Prüfungskosten 2018 in Höhe von 2.310,00 € auf 17.160,00 €. Vermutlich wegen eines Rechenfehlers wurde diese Rückstellung jedoch stattdessen um 8.131,15 € verringert und ist zum 31.12.2018 nur noch mit 6.718,85 € ausgewiesen. Die (negative) Rückstellung für die Dienstkleidung in Höhe von 461,47 € hätte durch eine entsprechende Zuführung zur Rückstellung



ausgeglichen werden müssen. Stattdessen wurde sie ertragswirksam „aufgelöst“ und hat sich dadurch verdoppelt. Sie ist zum Bilanzstichtag nun mit -922,94 € ausgewiesen. Die Rückstellung für die Versorgungsrücklage hat sich um 295,92 € auf -270,01 € erhöht. Wie bereits mehrfach mündlich erörtert, ist diese Rückstellung haushaltrechtlich nicht erforderlich und daher auszubuchen.

Die Buchungen für Rückstellungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 korrigiert und richtig ausgewiesen.

- Rd.-Nr. 3.4 Gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO sind unter der Bilanz nur diejenigen Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Somit hätte an dieser Stelle lediglich der auf die investiven Haushaltsreste entfallende Betrag in Höhe von 13.178,46 € ausgewiesen werden dürfen. Die Haushaltsreste für Aufwendungen in Höhe von 2.333,94 € wären auf der Passivseite der Bilanz unter der Position 1.3.2 als Klammerzusatz auszuweisen gewesen. Zukünftig wird darauf zu achten sein, die Haushaltsreste an den entsprechenden Stellen im Jahresabschluss auszuweisen.

Im Jahresabschluss 2017 waren unter der Bilanz dauerhaft zinslos gestundete Abwasserbeiträge in Höhe von 55.589,23 € ausgewiesen. Die betreffenden Stundungen erfolgten seinerzeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, wobei der Widerruf insbesondere ausgesprochen werden sollte, wenn das Grundstück oder Teile davon veräußert werden, für das Grundstück eine Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung angeordnet wird oder das Grundstück oder Teile davon einer anderen Nutzung zugeführt werden. Für Änderungen im Hinblick auf das Eigentum oder die Nutzung besteht eine Mitteilungspflicht an die Samtgemeinde. Die Forderungen wurden durch die Eintragung entsprechender Sicherungshypotheken zugunsten der Samtgemeinde im Grundbuch abgesichert.

In der im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung erstellten Eröffnungsbilanz der KSBt zum 01.01.2018 sind die Forderungen nicht enthalten. Die betreffenden Akten der Samtgemeinde sind bisher nicht an die KSBt übergeben worden. Die Samtgemeinde sieht ihrerseits aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen („Gesamtrechtsnachfolge“) keine fortdauernde Zuständigkeit. Wie bereits eingehend mit der Samtgemeinde erörtert, besteht u. E. dringender Klärungsbedarf hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den betreffenden acht Fällen.

Im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung auf die KSBt hat diese die zugrunde liegenden Forderungen unter Hinweis auf die fehlende Werthaltigkeit nicht bilanziert. Der KSBt sind die Fälle bekannt. Die betreffenden Akten sind sehr wohl an die KSBt übergeben worden. Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge besteht keine fortdauernde Zuständigkeit für die Forderungen.

- Rd.-Nr. 3.7.6 Wie bereits im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ausgeführt, wurde für die Beschaffung des Smartboards im Jahr 2016 eine entsprechende Verbindlichkeit passiviert. Die betreffende Ermächtigungsübertragung ist mithin unzulässig.

Der Fall hat sich im Jahr 2019 erledigt, da hier die Abrechnung vom Landkreis Heidekreis mit der entsprechenden Zahlung erfolgt ist.

- Rd.-Nr. 5.2 Stichprobenartig geprüft wurde das über den Jahreswechsel 2016/2017 durchgeführte Vergabeverfahren für das im Jahr 2018 aktivierte TLF der Ortswehr Bierde (Auftragswert brutto: 190.127,49 €) anhand der vorgelegten



Unterlagen. Dabei haben sich folgende Feststellungen ergeben:

- Nach § 20 VOL/A war das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation erfolgte insgesamt nur sehr lückenhaft. Eine Auftragswertschätzung fehlte beispielsweise komplett. Hinsichtlich der Angebotsprüfung und -wertung beschränkte sich die Dokumentation auf die Wertung der qualitativen Kriterien.
- In den Informationsschreiben an die Bieter zum Los 2 sind auch die Angebotspreise des Mitbewerbers aufgeführt. Diese Angabe war nach § 14 Abs. 3 VOL/A unzulässig.

Zukünftig ist darauf zu achten, Vergabeverfahren einzuhalten. Die Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen für die Feuerwehren in den darauffolgenden Jahren ist über die KWL gelaufen und wurde entsprechend der Vorgaben durchgeführt.

Rethem (Aller), 30.05.2023

Samtgemeinde Rethem (Aller)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by several loops and a horizontal stroke.

Björn Fahrenholz
Allg. Vertreter des Samtgemeindebürgermeister